

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Dünfus

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell gemäß §§ 4, 10 BImSchG, §§ 1, 2 sowie Ziffer 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V150-5.6 MW in der Gemarkung Dünfus beantragt. Die Anlage hat eine Rotordurchmesser von 150 m, eine Nabenhöhe von 169 m und eine Gesamthöhe von 244 m (jeweils inkl. des Fundaments) sowie eine Nennleistung von 5,6 MW.

Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 23.07.2021 für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V150-5.6 MW in der Gemarkung Dünfus zugunsten der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgendem verfügenden Teil sowie folgender Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

### Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169,00 m, einem Rotordurchmesser von 150,00 m und einer Nennleistung von 5,6 MW, in der Gemarkung Dünfus wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89 UTM-32N
WEA	Dünfus	2	67	372.654 — 5.564.239

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.cochem-zell.de](http://www.cochem-zell.de) (Elektronische Kommunikation/ virtuelle Poststelle) aufgeführt sind. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [kreisverwaltung@cochem-zell.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@cochem-zell.de-mail.de) Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Bescheid wurde unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt.

Der Bescheid mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom 03.08.2021 bis einschließlich 17.08.2021 (Auslegungsfrist) bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Cochem-Zell,  
Endertplatz 2, 56812 Cochem, Bürgerbüro im 1. Obergeschoss,

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr

Donnerstag: 14:00 bis 16:30 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch  
Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch, Zimmer D – 01 im Erdgeschoss

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 bis 12:30 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag: 08:00 bis 12:30 Uhr

Mittwoch: 08:00 bis 12:30 Uhr

Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass für die Einsichtnahme in die Unterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich ist. Der Termin kann telefonisch (Telefonnummer: 02653 9996 301), schriftlich oder elektronisch (Mail-Adresse: [rainer.weiler@vg.kaisersesch.de](mailto:rainer.weiler@vg.kaisersesch.de)) vereinbart werden.

Darüber hinaus ist dieser Bekanntmachungstext im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell unter <https://www.cochem-zell.de/bekanntmachungen> während der o. g. Auslegungsfrist veröffentlicht.

Zusätzlich sind der Genehmigungsbescheid mit Begründung und dieser Bekanntmachungstext im Internet im zentralen UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Im Falle der elektronischen Anforderung kann dies über folgende Adresse geschehen: [bauamt@cochem-zell.de](mailto:bauamt@cochem-zell.de) oder [rainer.weiler@vg.kaisersesch.de](mailto:rainer.weiler@vg.kaisersesch.de).

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Cochem, den 02.08.2021**  
**Kreisverwaltung Cochem-Zell**  
**Immissionsschutzbehörde**  
**Endertplatz 2, 56812 Cochem**  
**In Vertretung**  
**Gez.**  
**Susanne Bartscher.**